

DEUTSCHE BUNDESPOST



URKUNDE

Für eine bewegliche Sprechfunkanlage kleiner Leistung als Fahrzeugfunkanlage
der Firma: Wilfried Peters GmbH u. Co KG, 5657 Haan I

Gerätebezeichnung: "Zodiac M-4040"

kennzeichnende Merkmale:

beweglicher Sende-Empfänger mit folgenden Anschlüssen:

1. eine Anschlußbuchse "ANT" für eine Fahrzeugantenne ohne Richtwirkung
2. eine Anschlußbuchse "EXT.SP" für einen Lautsprecher
3. eine Anschlußbuchse "MIC" für ein dynamisches Handmikrofon Typ "Zodiac" ohne eingebauten Vorverstärker
4. eine Anschlußbuchse "12 VDC" für 12-V-Fahrzeugspannungsversorgung

schaltbare Betriebskanäle:

40

Modulationsart:

F 3 E

Frequenzbereich:

26 965 ... 27 405 kHz

Frequenzhub bei Prüfmodulation:

1,8 kHz

HF-Ausgangsleistung:

4 W

Betriebsart:

Wechselsprechen auf 1 Frequenz

ist beim Zentralamt für Zulassungen im Fernmeldewesen in Saarbrücken nachgewiesen worden, daß die folgenden technischen Vorschriften der Richtlinie FTZ 17 R 2028; Ausgabe April 1983 der Deutschen Bundespost (DBP) erfüllt werden:
II.A. Technische Vorschriften zur Verhinderung von Störungen fremder Funkdienste
II.B. Technische Vorschriften zur Verhinderung von Störungen durch fremde Funkdienste.

Hiermit erteilen wir unter den umseitig genannten Auflagen für das Gerät die

DBP - Prüfnummer CEPT.PR27D-40-3/84

Für das Errichten und Betreiben der beweglichen Sprechfunkanlagen mit der Kennbuchstabenreihe CEPT.PR27D-40..." hat der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen (BPMIn) am 12.04.1983 eine Allgemeine Genehmigung erteilt (s. Amtsblatt des BPMIn Nr. 61 vom 12.04.83). Das Erteilen der DBP-Prüfnummer erfolgt ohne Prüfung, ob die Geräte oder deren Bauteile den anerkannten Sicherheitsforderungen der Elektroindustrie (VDE-Bestimmungen) entsprechen.

Aus dem Zulassungsverfahren können keine Forderungen patentrechtlicher Art hergeleitet werden. Es befreit in keinem Falle von der Beachtung fremder Schutzrechte und bietet keinen Rechtsschutz nach Art des Patentgesetzes.



Saarbrücken, den 09. Juli 1984

Zentralamt für Zulassungen im Fernmeldewesen

Im Auftrag

Leun 2

Auflagen

1. Alle Geräte (auch Teile der Anlage), die im Bereich der Deutschen Bundespost errichtet und betrieben werden sollen und dieselbe Typenbezeichnung führen, müssen vom Inhaber der Zulassung entsprechend den Zulassungsbedingungen gekennzeichnet sein.
2. Diese Prüfnummer gilt nur für Geräte, die mit dem geprüften Gerät elektrisch und mechanisch übereinstimmen. Nachträgliche Änderungen des Geräteaufbaus sind nur mit Zustimmung der Deutschen Bundespost zulässig.
3. Die Deutsche Bundespost behält sich die Nachprüfung eines oder mehrerer Geräte vor. Hierzu verpflichtet sich der Inhaber der Zulassung, Beauftragten der DBP zu verkehrsüblichen Zeiten Gelegenheit zu geben, Geräte mit einer DBP-Prüfnummer aus seinem Bestand oder dem Bestand seiner Vertriebsfirmen zu entnehmen. Bei negativem Ausgang der Nachprüfung und anschließender Mängelbeseitigung ist die erforderliche Wiederholungsprüfung kostenpflichtig.
4. Der Inhaber der Zulassung ist verpflichtet, jedem unter der umseitigen DBP-Prüfnummer in den Verkehr zu bringenden Gerät je einen Nachdruck dieser Zulassungsurkunde (Vorder- und Rückseite) beizufügen. Bei beweglichen Sprechfunkanlagen muß zusätzlich ein Nachdruck der im Amtsblatt des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen bekanntgegebenen "Allgemeinen Genehmigung für bewegliche Sprechfunkanlagen kleiner Leistung mit einer DBP-Prüfnummer der Kennbuchstabenreihe "CEPTR27D-40..." beigefügt werden.
5. Dem Inhaber der Zulassung ist es untersagt, für einen Betrieb des Gerätes zu werben, der nicht in Übereinstimmung mit den technischen Vorschriften steht.
6. Die Zulassung kann ausgesetzt werden, wenn die vorgenannten Auflagen nicht eingehalten werden oder der Inhaber der Zulassung den Nachweis darüber, daß die Geräte entsprechend den Bedingungen der Zulassung gefertigt oder ausgeliefert werden, nicht führen kann.
Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn gegen die vorgenannten Auflagen verstoßen wird oder wenn andere fernmeldetechnische Gründe dies erfordern.

Auflagen

1. Alle Geräte (auch Teile der Anlage), die in der Bundesrepublik Deutschland und in Berlin (West) errichtet und betrieben werden sollen und dieselbe Typenbezeichnung führen, müssen vom Inhaber der Zulassung entsprechend den Bedingungen für die Zulassung gekennzeichnet sein.
 2. Diese Prüfnummer gilt nur für Geräte, die mit dem geprüften Gerät elektrisch und mechanisch übereinstimmen. Nachträgliche Änderungen des Geräteaufbaus sind nur mit Zustimmung der Deutschen Bundespost zulässig.
 3. Die Deutsche Bundespost behält sich die Nachprüfung eines oder mehrerer Geräte vor. Hierzu verpflichtet sich der Inhaber der Zulassung, Beauftragten der DBP zu verkehrsüblichen Zeiten Gelegenheit zu geben, Geräte mit FTZ-Prüfnummern aus seinem Bestand oder dem Bestand seiner Vertriebsfirmen zu entnehmen. Bei negativem Ausgang der Nachprüfung und anschließender Mängelbeseitigung ist die erforderliche Wiederholungsprüfung kostenpflichtig.
 - ~~4. Der Inhaber der Zulassung verpflichtet sich, jedem unter einer bestimmten FTZ-Prüfnummer in den Verkehr zu bringenden Gerät:
a) bei Geräten mit der Kennbuchstabenreihe "PR 27-..." einen Nachdruck der im Amtsblatt des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen Nr. 70/1975 veröffentlichten "Allgemeinen Genehmigung" und
b) bei Geräten mit der Kennbuchstabenreihe "KF-..." einen Nachdruck der im o.g. Amtsblatt veröffentlichten Bestimmungen und ein Formblatt zum Beantragen der Genehmigung beizufügen.~~
 5. Dem Inhaber der Zulassung ist es untersagt, für einen Betrieb des Gerätes zu werben, der nicht in Übereinstimmung mit den technischen Vorschriften (insbesondere den Vorschriften unter III.5.) steht.
 6. Die Zulassung kann ausgesetzt werden, wenn die vorgenannten Auflagen nicht eingehalten werden oder der Inhaber der Zulassung den Nachweis darüber, daß die Geräte entsprechend den Bedingungen der Zulassung gefertigt oder ausgeliefert werden, nicht führen kann.
- Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn gegen die vorgenannten Auflagen fortgesetzt verstoßen wird oder wenn andere fernmeldetechnische Gründe dies erfordern.
4. Der Inhaber der Zulassung ist verpflichtet, jedem unter einer bestimmten FTZ-Prüfnummer in den Verkehr zu bringenden Gerät einen Nachdruck dieser Zulassungsurkunde (nur Vorderseite) beizufügen. Bei beweglichen Sprechfunkanlagen muß zusätzlich ein Nachdruck der im Amtsblatt des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen bekanntgegebenen "Allgemeinen Genehmigung" beigefügt werden.

Allgemeine Genehmigung für bewegliche Sprechfunkanlagen kleiner Leistung im Frequenzbereich 26 960 ... 27 280 kHz mit FTZ-Serienprüfnummer der Kennbuchstabenreihe „PR27D-FM...“

(vom 1. Januar 1981)

Das Errichten und Betreiben beweglicher Sprechfunkanlagen kleiner Leistung, die für die Betriebsart „Wechselsprechen auf 1 Frequenz“ ausgelegt sind und die

- a) für diese Geräteart bestimmte FTZ-Serienprüfnummer der Kennbuchstabenreihe „PR27D-FM...“ tragen und
- b) für keine andere Betriebsfrequenz, als nachfolgend genannt, ausgerüstet sind,

wird aufgrund der §§ 1 und 2 des Gesetzes über Fernmeldeanlagen (FAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. März 1977 (BGBl. I S. 459) für den Geltungsbereich dieses Gesetzes hiermit genehmigt, soweit durch ihren Betrieb andere Fernmeldeanlagen, die öffentlichen Zwecken dienen, und Funkanlagen, die auf Frequenzen außerhalb des Frequenzbereiches 26 960 ... 27 280 kHz betrieben werden, nicht gestört werden:

Frequenz	Kanal-Nummer
26 965 kHz	1
26 975 kHz	2
26 985 kHz	3
27 005 kHz	4
27 015 kHz	5
27 025 kHz	6
27 035 kHz	7
27 055 kHz	8
27 065 kHz	9
27 075 kHz	10
27 085 kHz	11
27 105 kHz	12
27 115 kHz	13
27 125 kHz	14
27 135 kHz	15
27 155 kHz	16
27 165 kHz	17
27 175 kHz	18
27 185 kHz	19
27 205 kHz	20
27 215 kHz	21
27 225 kHz	22

1. Eine bewegliche Sprechfunkanlage im Sinne dieser Genehmigung ist ein Gerät, das dazu bestimmt ist, während der Bewegung oder während des Haltens an beliebigen Orten betrieben zu werden und das insgesamt tragbar oder insgesamt (Sender/Empfänger, Antenne, Bediengerät, Stromversorgungsquelle) in einem Fahrzeug errichtet ist.
2. Diese „Allgemeine Genehmigung“ gilt rückwirkend vom 1. Januar 1981 an und gilt nicht für Personen, die
 - a) den Geltungsbereich des Gesetzes über Fernmeldeanlagen verlassen oder
 - b) eine Sprechfunkanlage der in dieser Genehmigung beschriebenen Art ortsfest oder elektrisch und/oder mechanisch verändert verwenden.

3. Diese „Allgemeine Genehmigung“ kann insgesamt oder für einzelne Sprechfunkanlagen widerrufen werden.

Die „Allgemeine Genehmigung“ erlischt, wenn die Genehmigungsbehörde sie widerruft. Sie erlischt außerdem für einzelne Sprechfunkanlagen, soweit die örtlich zuständige Oberpostdirektion diese „Allgemeine Genehmigung“ einem einzelnen Betreiber gegenüber für eine bestimmte Sprechfunkanlage widerruft.

Ein Widerruf ist insbesondere dann zulässig, wenn die Auflagen der Genehmigung nicht eingehalten werden. Anstatt die Genehmigung zu widerrufen, kann die Deutsche Bundespost anordnen, daß bei Verstößen gegen die Auflagen die Sprechfunkanlage außer Betrieb zu setzen ist und erst bei Einhaltung der Auflagen wieder betrieben werden darf.

Die Deutsche Bundespost kann die Bedingungen und Auflagen der Genehmigung jederzeit ergänzen oder ändern.

Bedingungen und Auflagen der Genehmigung

Diese „Allgemeine Genehmigung“ wird unter den nachfolgenden Bedingungen und Auflagen, die Bestandteil der Genehmigung sind, erteilt:

1. Aufgrund dieser Genehmigung dürfen bewegliche Sprechfunkanlagen der in der Genehmigung genannten Art unter Beachtung aller sonstigen gesetzlichen Vorschriften zur Übermittlung von Nachrichten

- a) zwischen diesen beweglichen Sprechfunkanlagen untereinander oder

- b) zwischen diesen beweglichen Sprechfunkanlagen und genehmigten ortsfesten Sprechfunkanlagen kleiner Leistung im Frequenzbereich 26 960 ... 27 280 kHz

benutzt werden. Insbesondere ist verboten

- die Übermittlung von Nachrichten, die die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden,
- die Verwendung anstößiger oder beleidigender Äußerungen,
- das Aussenden von rundfunkähnlichen Darbietungen und von Dauersendungen,
- die Dauerausstrahlung des unmodulierten Trägers.

Der Halter des Gerätes und Inhaber der Genehmigung haftet für das Einhalten der Auflagen und für alle Schäden, die der Bundesrepublik Deutschland durch das Errichten und Betreiben der Sprechfunkanlage entstehen.

2. Aufgrund dieser Genehmigung dürfen Handsprechfunkgeräte mit besonderer Zustimmung und gemäß ausdrücklicher Weisung des Schiffsführers oder seines Stellvertreters auch an Bord eines deutschen Schiffes errichtet und betrieben werden, jedoch nicht, wenn und solange sich dieses Schiff innerhalb des Hoheitsgebietes eines anderen Landes befindet; eine so errichtete und betriebene Sprechfunkanlage ist jedoch kein Bestandteil einer Seefunkanlage und ersetzt nicht die nach der Schiffssicherheitsverordnung vorgeschriebene Funkanlage.

3. Untersagt ist das Errichten und Betreiben einer Sprechfunkanlage an Bord eines Luftfahrzeuges und die Verwendung einer Sprechfunkanlage zum Abhören des nicht öffentlich gesprochenen Wortes eines anderen.